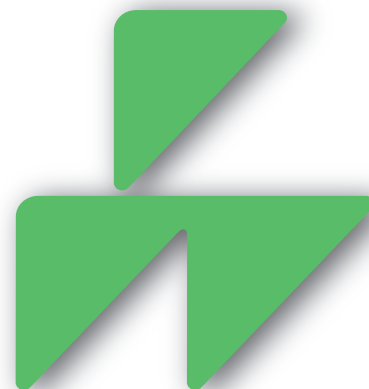


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

11/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

INHALT

Die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft in Gefahr?

Variable Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter und fehlende Verlustübernahmevereinbarungen in Ergebnisabführungsverträgen

– von RAin/StBin Stefanie Lisson und RAin Madiha Rehman, Saarbrücken – 325

Regulatorische Behandlung des Jahresüberschusses von Netzbetreibern

– von Dipl.-Ing. Norbert Maqua, Berlin – 329

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Brandenburg: Zur Abrechnung mehrerer Windkraftanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung trotz vorhandener Einzelzähler 330

• OLG Frankfurt/Main: Umfang der Auskunftspflicht eines Stromerzeugers gegenüber dem Netzbetreiber zum Zwecke der Berechnung der EEG-Umlage 332

Vergaberecht

• OLG Koblenz: Die vergaberechtliche Privilegierung einer Öffentlich-Öffentlichen Zusammenarbeit – Anmerkung von Ass. iur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – 335

• OLG München: Verdacht einer (unzulässigen) Mischkalkulation bei Bauvergaben 337

Wasserrecht

• EuGH: Wasserversorger, Gemeinden oder Privatpersonen haben ein Recht auf sauberes Grundwasser, bei dem der Nitratgrenzwert nicht überschritten wird 338

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

• LfS Niedersachsen: Entgeltliche Personalüberlassung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR); Überleitungsregelung in Umstrukturierungsfällen 341

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

• BFH: Ermittlung des Gewinns gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG eines Betriebs gewerblicher Art bei Beteiligung der Trägerkörperschaft an einer Mitunternehmerschaft 342

Grunderwerbsteuer

• FG München: Keine Steuerfreiheit bei Ausgliederung von Wohnungen auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) 344

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Schmutzwasserbeitrag für Hinterliegergrundstück 346

• *Erschließungsbeiträge*: Wegfall der Stundung des Erschließungsbeitrags für ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück bei Nutzungsänderung 347

• *Straßenausbaubeiträge*: Festsetzung der Vorauszahlung 348

• *Straßenreinigungsgebühren*: Allgemeininteresse bei der Straßenreinigung 349

Arbeitsrecht

• Keine Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit bei Wechselschicht an Vorfahrttagen 350

Buchbesprechungen

351

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Nachdruck aufgrund
der hohen Nachfrage

Kronawitter:
Abschreibungs-ABC
für Ver- und Entsorgungs-
unternehmen

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2019/2020
auf der Rückseite

BVerfG: Verstoß gegen Gleichheitssatz bei Erhebung von Zweitwohnungsteuer

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit am 24.10.2019 veröffentlichten Beschluss vom 18.07.2019 – 1 BvR 807/12 und 1 BvR 2917/13 – zwei Verfassungsbeschwerden stattgegeben, die sich gegen die Erhebung von Zweitwohnungsteuern in zwei bayerischen Gemeinden wenden. In beiden Gemeinden werden zur Berechnung der Zweitwohnungsteuer die Werte der Einheitsbewertung von Grundstücken basierend auf den Wertverhältnissen von 1964 herangezogen und diese entsprechend dem Verbraucherpreisindex hochgerechnet. Der Erste Senat hatte bereits in seinem Grundsteuerurteil vom 10.04.2018 (BVerfGE 148, 147) die Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken auf der Grundlage der mehr als 50 Jahre alten Bewertungen wegen der inzwischen aufgetretenen Wertverzerrungen für verfassungswidrig erachtet. Eine Hochrechnung mit dem Verbraucherpreisindex sei nicht geeignet, diese Wertverzerrungen auszugleichen. Darüber hinaus verstoße die Art der Staffelung des Steuertarifs in einer der Gemeinden gegen das Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Das Gericht sieht die konkrete Ausgestaltung des Steuertarifs als einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG. Veränderte Ausstattungsstandards von Gebäuden, mögliche Veränderungen in der Lage oder strukturellen Anbindung von Grundstücken und mietrechtliche Bindungen würden bei einem derart lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkt nicht berücksichtigt.

Die Beschwerden gegen die Ermächtigungsgrundlage im Kommunalabgabengesetz an sich, sieht das Gericht als unbegründet an: Die Länder seien grundsätzlich befugt, Zweitwohnungsteuern als Form der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuer zu erheben und die Gesetzgebungskompetenz dazu in dem ihnen selbst eingeräumten Umfang auf die Gemeinden zu übertragen.

Die hier beanstandeten gemeindlichen Satzungen bleiben bis zum 31.03.2020 übergangsweise anwendbar. Bis dahin müssen die Gemeinden diese überarbeitet haben. Auch andere Gemeinden mit ähnlichen Satzungen sollten diese nun überprüfen.

[> DokNr. 19005407](#)

EU-Kommission: Gemeinden erhalten Geld zur Einrichtung kostenloser Internet-Hotspots

Mit der WiFi4EU-Initiative sollen Bürger und Besucher in der gesamten EU über kostenlose WiFi-Hotspots in öffentlichen Räumen wie Parks, Plätzen, Verwaltungen, Bibliotheken und Gesundheitszentren einen hochwertigen Internetzugang erhalten. Im Rahmen der Initiative finanziert die Europäische Kommission Gutscheine, um Gemeinden bei der Einrichtung von WiFi-Hotspots in diesen Zentren des öffentlichen Lebens unter Nutzung der Dienste von WiFi-Installationsunternehmen zu unterstützen.

An der WiFi4EU-Initiative können sich öffentliche Stellen aus den EU-Mitgliedstaaten und teilnehmenden EWR-Ländern (Norwegen und Island) beteiligen. Dazu gehören auch Städte und Gemeinden (oder entsprechende Kommunalverwaltungen) oder Gemeindeverbände. Gemeindeverbände können mehrere Gemeinden registrieren, um die Verwaltung bei der Registrierung zu vereinfachen. Sie müssen den endgültigen Antrag dann jedoch für jede registrierte Gemeinde einzeln online einreichen. Sie selbst haben keinen Anspruch auf einen Gutschein, vielmehr jede einzelne Gemeinde.

Die Höhe jedes WiFi4EU-Gutscheins beläuft sich auf 15.000 EUR. Durch diesen Pauschalbetrag werden die Geräte- und Installationskosten von genau bestimmten WiFi-Hotspots abgedeckt. Dazu zählen die für den Einsatz des WiFi4EU-Netztes erforderlichen Elemente, wie Stromversorgungsgeräte (z.B. Power-over-Ethernet-Adapter, Netzteile, Power-over-Ethernet-Verteiler) oder Geräte für den Anschluss an das Internet (z.B. Router, Geräte für Mikrowellen-Verbindungen, Verteiler, Firewalls). Hauptziel des Gutscheins muss jedoch die Einrichtung einer erforderlichen Mindestanzahl von Zugangspunkten sein. Die Gemeinden tragen für mindestens drei Jahre die Kosten der Internetverbindung sowie die Wartungs- und Betriebskosten der Geräte und Anlagen.

Fünf Ausschreibungsrunden soll es insgesamt bis 2020 geben, die dritte Runde wurde im September 2019 abgeschlossen. Die nächste WiFi4EU-Aufforderung wird vor Ende 2020 veröffentlicht. Die Kommission wählt die Kommunen nach dem Prinzip "first-come, first-served" aus und sorgt nach eigenen Angaben gleichzeitig für ein ausgewogenes geografisches Gleichgewicht.

[> DokNr. 19005408](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.